

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Heilpädagogik

Der Senat hat in seiner Sitzung am xxxx die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom xxxxxx beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Heilpädagogik, veröffentlicht am 23.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nummer 291 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Titeländerung

1. Der Titel des Erweiterungscurriculums wird geändert auf „Grundlagen der Inklusiven Pädagogik“ und im gesamten Curriculum so bezeichnet.

(2) § 1 Studienziele

1. § 1 lautet nunmehr:

„Das Ziel des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Inklusiven Pädagogik an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Bildungswissenschaft studieren, Kompetenzen in der Inklusiven Pädagogik zu vermitteln. Studierende, die das Erweiterungscurriculum erfolgreich absolviert haben, überblicken den Wissens- und Forschungsstand der Inklusiven Pädagogik und kennen Problemlagen von Menschen mit speziellem Erziehungs-, Bildungs- und Hilfebedarf sowie darauf bezogene Theorien.“

(3) § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Das Modul E1 lautet nunmehr:

„Modul E1: Grundlagen Inklusiver Pädagogik

Die Studierenden sind mit Grundlagen inklusionspädagogischen Denkens vertraut und haben einen Überblick über Begriffe, Theorien und Fragestellungen in inklusiven Feldern. (5 ECTS, Vorlesung)“

2. Das Modul E2 lautet nunmehr:

„Modul E2: Beratung, Diagnostik und Therapie

Die Studierenden kennen ausgewählte Konzepte der Beratung, Diagnostik und Therapie in ihrer Anwendung in inklusiven Kontexten. (5 ECTS, Vorlesung)“

3. Das Modul E3 lautet nunmehr:

„Modul E3: Handlungsfelder Inklusiver Pädagogik

Die Studierenden haben einen Überblick über einen oder mehrere der folgenden Bereiche: Beeinträchtigungen und Störungen des Sehens, des Hörens, der Sprache, des Verhaltens, der intellektuellen Entwicklung, des Lernens und der motorischen Entwicklung. (5 ECTS, Vorlesung)“

(4) § 8 Inkrafttreten

- Dem Text des ersten Absatzes wird „(1)“ vorangestellt.

- Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2},
Nr. {article_number}, Stück {document_number}, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
K r a m m e r